

Gerichts

Zeitschrift
für
Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)
je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:
W. Quanter in Berlin.



Beitrag

Das Gesetz unsere Basse,
Gerechtigkeit unter die Hand.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich
vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließl. Postgebühren } vierteljährlich 2 Mark 40 Pf.
} monatlich 80 Pf.

Inserate:
die viergespaltene Zeitspalte 40 Pf.,
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förstner)
Berlin C., Rosstraße 30.

Donnerstag, den 19. Mai.

Landgericht I.

Zweite Strafkammer.

Im allgemeinen ist das Landgericht I für Vergehen und Verbrechen zuständig, die innerhalb der Weichselgrenzen der Residenz begangen sind, während vor dem Landgericht II solche strafbaren Handlungen zur Aburteilung gelangen, die in der Umgebung der Residenz begangen sind. Es mußte somit einige Vermunderung erregen, daß gestern eine Handlungsweise vor dem Forum des in der Ueberschrift genannten Gerichtshofes zur Verhandlung gelangte, die im Innern des schwarzen Erdteils begangen war.

Ein deutscher Beamter, Ernst Ermisch, hatte in Neu-Guinea die Erziehung und Ausbildung der jugendlichen Eingeborenen übernommen. Er hat nun auf eine keineswegs einwandfreie Weise seines Amtes gewaltet, sondern sich mehrfach sittlich gegen die ihm anvertraute Jugend vergangen, so daß er wegen Vergehens gegen den § 175 des Strafgesetzbuches verfolgt wurde.

In Afrika ist Ermisch seiner Strafe glücklich entgangen, und er lehrte furchtlos nach Europa zurück; hoffte er doch, daß bis hierher nicht die Kunde seines Treibens gedrungen sein werde. Darin hatte er sich allerdings bitter getäuscht, wie die jetzige Anklage beweist. Von Afrika war nämlich über die Ausführung des Ermisch nach Berlin eine genaue Mitteilung gesendet worden. Es gelangte nunmehr der § 4 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung, welcher in seinem dritten Absatz bestimmt, daß ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und nach den Gesetzen des Ortes, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist, nach den Strafgesetzen des Deutschen Reiches bestraft werden kann. Ausland im Sinne dieses Gesetzes ist auch Deutsch-Afrika. Es war somit die Verfolgung und Bestrafung durch das Landgericht I zulässig.

Die Verhandlung selbst, bei welcher Herr Rechtsanwalt Bronker die Verteidigung übernommen hatte, fand natürlich unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt, und die kleinen Guineaknaben, mit denen Ermisch seine Vergehen begangen hatte, waren nicht als Zeugen erschienen. Der Gerichtshof hielt den Angeklagten für überführt und erkannte auf 6 Monate Gefängnis. Es ist dies der erste „afrikanische Fall“, der vor dem hiesigen Gericht zur Aburteilung gelangt ist.

Unterschied I.

Hundertneunundzwanzigste Abteilung.

Eine teils gläubige, teils ungläubige Spiritisten-gemeinde hatte heute eine Pilgerfahrt nach dem Kriminalgericht angetreten, um der Verhandlung gegen eines der bekanntesten und geachteten Medien beizuwohnen. Um dem Andrang zu genügen, war beschlossen worden, diese Verhandlung im großen Schwurgerichtssaal stattfinden zu lassen. Um 1/11 Uhr bereits wurden dem Publikum die Saalthüren geöffnet, und schnell waren alle vorhandenen Plätze des Zuhörerraumes besetzt. Die Presse, die recht zahlreich vertreten war, hatte Plätze auf den Geschworenensbänken erhalten. Publikum und Presse hatten geduldig mehrere Stunden auf ihren Plätzen aus, — der Richter aber und die Anklagebank saßen leer, und es schien, als finde wirklich eine Verhandlung unsichtbarer Geister statt. Dem war jedoch nicht so; denn nicht die Geister der vierten Dimension, sondern Richter aus Fleisch und Blut sollten zu Gericht sitzen. Da aber der Gerichtshof alle übrigen Termine zuerst in seinem gewöhnlichen Sitzungszimmer abhielt, so erlitt die Verhandlung gegen die falsche Prophetin eine ungewöhnliche Verzögerung, und der Zeiger der Uhr war längst über die Sechsstunde hinausgerückt, als endlich der Gerichtshof, der Staatsanwalt, die Angeklagte und der Verteidiger eintrafen.

Die Angeklagte ist eine kleine, höchst unbedeutende Person. Die vierstündige Gehalt erinnert eher an eine

Hölerin als an eine von den Geistern Verstorbener bedrohte Prophetin. Das ausdruckslose Gesicht blüht fast stumpf sinnig vor sich hin, als könne die Angeklagte nicht bis drei zählen. Der Schein trägt indes; denn diese unscheinbare Person ist in selten hohem Grade verschmitzt, und seit ungefähr 20 Jahren hat sie den gläubigen Spiritisten die Köpfe gründlich verdreht. Schwört doch sogar jetzt noch der bekannte Dr. Egbert Müller auf die Mediumität der Angeklagten, Frau Valleska Hermine Loeper; denn er hat dafür in einer Broschüre den Beweis der Möglichkeit der Wahrheit zu erbringen versucht. Die Angeklagte gab auf Befragen an, daß sie sich für völlig nichtschuldig halte. Schon in ihrer Kindheit habe sie die Wunderkraft in sich gefühlt, und es sei ihr dann stets gelungen, mit Geistern in Verkehr zu treten. Sie war aber schamlos genug, sich auf eine genauere Beschreibung dieses vierdimensionalen Verkehrs nicht weiter einzulassen, und um allen unbequemen Fragen aus dem Wege gehen zu können, erklärte sie, es sei ihr völlig unbekannt, was mit ihr während des Geistesverkehrs vorgehe; sie folge nur unbewußt einer höheren Gewalt, und die Geister bedienten sich ihres Mundes, wenn sie sprechen wollten; aber sie selbst befände sich im „Trans“. Auf die Frage des Vorsitzenden, was denn eigentlich dieser „Trans“ zu bedeuten habe, gab die Angeklagte an, das wisse sie selbst nicht; es sei ein Zustand völliger Bewußtlosigkeit.

Die Anklage ging davon aus, daß die Angeklagte während der letzten drei Jahre wiederholt sich des Betruges durch ihre Thätigkeit als Medium schuldig gemacht habe, und zwar dadurch, daß sie vorgespiegelt habe, sie könne den Verkehr mit den Geistern der Verstorbenen vermitteln, und weil sie sich ihre Thätigkeit stets habe bezahlen lassen, müsse das Geld, welches sie verdient, als ein rechtswidriger Vermögensvorbehalt angesehen werden. Der Vorsitzende forderte die Angeklagte wiederholt auf, sie möge doch ihren Schwindel nicht auch noch vor Gericht festsetzen; denn sie solle sich nicht einbilden, daß ein Richter an ihre übernatürlichen Fähigkeiten glaube. Die Angeklagte blieb gleichwohl dabei, daß sie mit übernatürlicher Kraft begabt sei; sie könne auf dreierlei Weise mit den Geistern in Verkehr treten, erstens durch Klopfen, zweitens durch Schreiben, und drittens sprächen auch die Geister durch sie. Früher habe sie auch die Kraft besessen, die Geister sichtbar erscheinen zu lassen; aber jetzt besitze sie diese Kraft nicht mehr.

Die Angeklagte befand sich übrigens in einer eigentümlichen Zwangslage; bekannte sie sich schuldig, dann hatte sie Gefängnis zu erwarten; blieb sie dabei, daß sie wirklich die Fähigkeit besitze, mit Geistern verkehren zu können, so erklärte sie sich des Meineids für schuldig. Die Loeper ist nämlich einmal in die Lage gekommen, vor dem Untersuchungsrichter des Landgerichts Dresden unter ihrem Eide ihre Thätigkeit als Medium zu schildern, und es sind recht nette Enthüllungen, die sie da gemacht hat.

In Dresden war das Verfahren wegen Betruges gegen ein spiritistisches Medium, Frau Ulbricht, eingeleitet worden, und in dem Vorverfahren sollte auch die Loeper vernommen werden. Da sie vor dem Untersuchungsrichter mit der Wahrheit offenbar zurückhielt, so wies sie dieser auf die Folgen des Meineids hin; dies wirkte, und die Loeper bequeme sich, wenn auch zögernd, zu einer genauen Beschreibung ihrer Thätigkeit. Sie sei seit etwa 20 Jahren Medium. Ihre Thätigkeit sei eine ziemlich vielseitige; denn sie lasse nicht allein die Klopfgeister auftreten, sondern sei auch als „Psychograph“ thätig und wirke sogar durch „Materialisation“. Das künstliche Erzeugen von Klopfstönen sei das einfachste Verfahren; denn man brauche nur auf irgendeine Weise einen Klopfston erzeugen zu lassen. Als „Psychograph“ müsse sie die Antworten der Geister auf Papier schreiben, und dies geschehe unter allerlei mystischen Handlungen und in sichtbar transzenden-

tem Zustand. Bei der „Materialisation“ habe sie sich hinter einen Vorhang zurückgezogen. Dort sei sie sofort bemerkt gewesen, etwa angelegte Fesseln zu lösen, und dann habe sie sich eiligst ihres Oberkleides entledigt, unter welchem sie ein Gewand aus weißer Gaze mit weißen Unterkleidern getragen habe. Um den Kopf sei dann schnell ein dichter Gazeverschleier geworfen worden, und der „Geist“ sei erscheinungsfähig gewesen. In dem dunklen Raume, in dem diese Sitzungen stets stattgefunden, habe sie auf diese Weise ruhig erscheinen können, und sie sei als Achilleus oder irgendein längst Verstorbener aufgetreten. Sei es auf einen besonderen Effekt angekommen, so habe sie auch wohl das weiße Gewand mit nassen Streichhölzern betupft, und durch den Phosphor sei dann ein magischer Schein auf dem Kreide entstanden. So habe sie viele Jahre lang „Geist“ gespielt, ohne daß jemals ein wirklicher „Geist“ beteiligt gewesen, bis sie schließlich einmal in Leipzig überrumpelt worden sei. Seit jener Zeit habe sie nicht mehr als „Geist“ auftreten wollen.

In den verschiedensten Städten habe sie ihre Thätigkeit als Medium ausgeübt und dadurch viele Leute, in Wien sogar die hochgestellten Personen des Hofes und in einer andern Stadt (Leipzig) den Professor Zöllner getäuscht. In dem letzteren Falle sei sie in ein großes Stück Gaze gehüllt worden; aber sie habe dennoch eine Saite gefunden, durch welche es ihr möglich geworden sei, zu entweichen. Stets habe sie mit volstem Bewußtsein gehandelt, und es sei niemals ein Zustand von Somnambulismus über sie gekommen. Einen Grund, warum sie Medium geworden, könne sie wohl angeben; sie habe eben geglaubt, ein gutes Weib zu thun; denn nach ihrer Meinung müßten doch die Menschen besser und religiöser werden, wenn sie die Geister der Verstorbenen unter sich erscheinen sähen und diese zum guten Sprechen hörten.

Dieses Zugeständnis gab die Loeper unter ihrem Eide am 1. Februar 1878 vor dem Untersuchungsrichter ab; in dem Hauptverhandlungstermin vor dem Dresdener Landgericht erklärte sie jedoch, sie müsse ihre Aussage verweigern, da sie sich im Falle einer wahrheitsgemäßen Aussage selbst einer strafbaren Handlung schuldig bekennen müsse. Nicht wörtlich, aber dem Sinne nach hat also die Loeper auch in der Hauptverhandlung zu Dresden zugegeben, daß ihre Mediumität „eitel Mumpst“ sei.

Geister suchte sich die Angeklagte dadurch aus der Schlinge zu ziehen, daß sie angab, sie habe in Dresden vor dem Untersuchungsrichter überhaupt keine Aussage gemacht; der Untersuchungsrichter habe sie vielmehr nur immer gefragt, und sie habe aus Furcht, sofort wegen Meineids eingesperrt zu werden, einfach die Fragen bejaht; denn fast bei jeder Frage sei ihr gesagt worden, wenn sie nicht die Wahrheit sage, sondern leugnen wolle, werde sie sofort abgeführt werden.

Als erster Zeuge betrat Herr Dr. Spatier den Saal. Er gab an, daß er ein gläubiger Spiritist gewesen, und daß er dies auch jetzt noch sei. Er habe in den letzten sechs Jahren sicher 50 Sitzungen besucht. Diese Sitzungen hätten stets in der Weise stattgefunden, daß zunächst ein Strom des tierischen Magnetismus um einen Tisch herum erzeugt worden sei, und zwar dadurch, daß alle Anwesenden — es seien stets acht, zehn und auch noch mehr Personen gewesen — sich um einen Tisch herum gesetzt und die Hände auf denselben gelegt hätten. Die Geister hätten sich dann durch Klopfen bemerkbar gemacht, und zwar bedeute ein dreimaliges Klopfen Ja und ein zweimaliges Klopfen Nein. Man könne auch ganze Sätze durch Klopfen entnehmen, wenn man der Zahl der Klopfstöne jedesmal der alphabetischen Buchstabenanzahl anpasse. Das Medium sei im „Trans“ völlig bewußtlos, und diese Anästhesie erstrecke sich über den ganzen Körper; auch bei der Loeper sei er imstande gewesen, Kadeln durch die Glieder zu stecken, ohne daß das Medium dies gefühlt habe. Die Augen seien stets so

Seite eine Beilage.